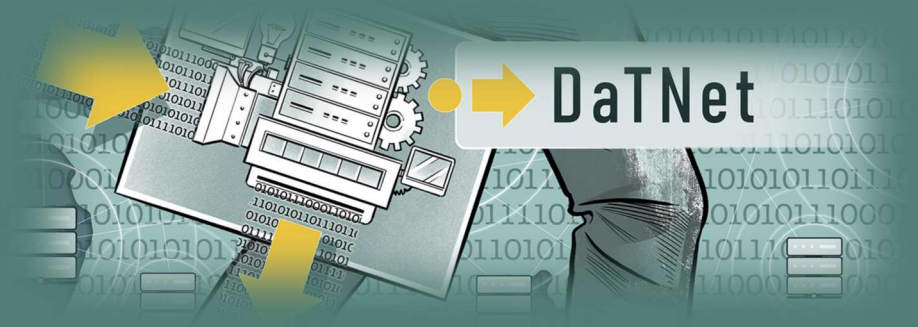




Was ist der Daten-Governance-Rechtsakt (DGA)?

Sven Hetmank
Technische Universität Dresden

DaTNet-Paper 02

DOI: 10.82115/1778-w640
Veröffentlichungsdatum: September 2025



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

RWTHAACHEN
UNIVERSITY



Universität
Marburg

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

Was ist der Daten-Governance-Rechtsakt (DGA)?

I. Was ist der DGA und welche Ziele werden damit verfolgt?

Der DGA wurde als eine **Verordnung der Europäischen Union** am 30. Mai 2022 verabschiedet, trat am 23. Juni 2022 in Kraft und gilt seit dem **24. September 2023** (Art. 38 DGA). Mit ihm sollen einheitliche Vorschriften geschaffen werden, um die Entwicklung eines digitalen europäischen Binnenmarktes für Daten sowie eine vertrauenswürdige und sichere Datengesellschaft und -wirtschaft voranzutreiben, und zwar insbesondere durch **drei Zielrichtungen**:

- Es soll die Nutzung von geschützten **Daten im Besitz öffentlicher Stellen** erleichtert werden (siehe unten II. und Kapitel II des DGA).
- Es soll die Etablierung neutraler und vertrauenswürdiger Akteure gefördert werden, die die Bereitstellung von Daten vermitteln („**Datenvermittlungsdienste**“, siehe unten III. und Kapitel III des DGA).
- Es soll das Vertrauen in die Vermittlung durch sog. **datenaltruistische Organisationen** gestärkt (siehe unten IV. und Kapitel IV des DGA).

Adressiert wird mit dem DGA die Verfügbarkeit sowohl von **personenbezogenen** als auch von **nicht personenbezogenen Daten**. Dies wirft eine Vielzahl von Berührungspunkten mit **anderen Rechtsvorschriften** auf, deren Einhaltung von den Normadressaten des DGA zusätzlich zu beachten ist. Hierzu zählen insbesondere:

- das Datenschutzrecht
- das Urheberrecht
- der Data Act sowie
- die Verordnung über den europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS).

Flankiert wird der DGA schließlich auf nationaler Ebene durch **nationale Durchführungsgesetze**. In Deutschland gibt es derzeit nur Entwürfe für ein **Daten-Governance-Gesetz (DGG)** und für eine **Gebührenordnung**.

II. Was regelt der DGA für Daten im Besitz öffentlicher Stellen?

Daten, die von öffentlichen Stellen unter Einsatz öffentlicher Mittel erhoben oder generiert wurden, sollen nach dem Willen des Verordnungsgebers auch der Gesellschaft zugutekommen (Erwägungsgrund 6 Satz 1 DGA). Da Daten im Besitz der öffentlichen Hand bislang nur unzureichend genutzt werden, (Erwägungsgrund 6 Satz 6 DGA) sollen mit dem DGA in der gesamten Union **einheitliche Bedingungen für den Zugang und Nutzung** solcher Daten etabliert werden, (Erwägungsgrund 6 Satz 8 DGA) wie insbesondere

- ein grundsätzliches **Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen** für die Weiterverarbeitung, einschließlich Bedingungen für Ausnahmen von diesem Verbot (Art. 4 DGA),
- die Pflicht zur **Bekanntmachung der Bedingungen** zur Weiterverwendung (Art. 5 Abs. 1 DGA),
- die Pflicht zur **diskriminierungsfreien, transparenten, verhältnismäßigen und objektiv gerechtfertigten** Ausgestaltung der Bedingungen zur Weiterverwendung (Art. 5 Abs. 2 DGA),
- die Pflicht zur Absicherung der Achtung des Schutzes betroffener Personen und Dateninhaber, insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Geschäftsinformationen, durch entweder:
 - Sicherstellung der **Anonymisierung** von personenbezogenen Daten bzw. der Veränderung von, vertraulichen Geschäftsinformationen,
 - die Beschränkung des Zugangs auf **Fernzugriff** in einer sicheren Verarbeitungsumgebung oder
 - durch die Beschränkung des Zugangs auf einen physischen Zugriff in den **physischen Räumen** der öffentlichen Stelle,
- die Sicherstellung der **Integrität und Funktion der technischen Systeme**, soweit der Zugang auf Fernzugriff oder auf den physischen Zugriff beschränkt werden soll, (Art. 5 Abs. 4 DGA),
- die Pflicht zur Absicherung des **Schutzes der Daten** (Art. 5 Abs. 3 DGA), ggf. Gewährleistung von Geheimhaltung, Untersagung von Re-Identifizierung sowie Unterrichtungspflichten bei unbefugter Weiterverwendung (Art. 5 Abs. 5 DGA)
- Ggf. **Unterstützungspflichten** bei der Einholung von Einwilligungen und Erlaubnissen (Art. 5 Abs. 6 DGA),
- die Pflicht zur Beachtung von **geistigen Eigentumsrechten** sowie zur Sicherstellung der Wahrung der geschäftlichen und statistischen **Vertraulichkeit**, (Art. 5 Abs. 7 und 8 DGA),

- Bedingungen, Unterrichts- und Unterstützungspflichten für Fälle der **Datenübertragung in Drittländer** (Art. 5 Abs. 9 ff. DGA),
- Vorgaben für die **Gebührenerhebung** (Art. 6 DGA) und die zuständigen Stellen (Art. 7 DGA),
- die Einrichtung von Zentralen Informationsstellen als Anlaufstellen für potentielle Weiterverwender (Art. 8 DGA) sowie
- Vorgaben für das Verfahren für Anträge auf die Weiterverwendung, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsfrist (zwei Monate) und zur Überprüfbarkeit der getroffenen Entscheidung durch eine unparteiische Stelle (Art. 9 DGA).

Demgegenüber enthält der DGA **keine Bereitstellungsverpflichtung** seitens der öffentlichen Stellen, genauso wenig wie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Hinweis: Vergleichbare Vorgaben finden sich bereits im **Datennutzungsgesetz (DNG)**. Während das DNG die Weitergabe von offenen Daten regelt, erfasst der DGA lediglich bestimmte geschützte Daten, die beispielsweise einer gesetzlichen Geheimhaltung unterliegen oder die als personenbezogene Daten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unterfallen.

III. Was gilt für Datenvermittlungsdienste?

Datenvermittlungsdienste sollen dazu beitragen, Daten zu bündeln und den Austausch personenbezogener und nicht personenbezogener Daten zu erleichtern. Im dritten Kapitel des DGA werden daher harmonisierte Rahmenbedingungen für solche Dienste festgelegt, um die Datenwirtschaft durch Neutralität des Datenzugangs sowie Sicherstellung von Datenübertragbarkeit und Interoperabilität für alle Datennutzer zu öffnen und Lock-in-Effekte zu vermeiden. Insbesondere ist vorgeschrieben, dass die Erbringung bestimmter, in Art. 10 DGA aufgelisteter Datenvermittlungsdienste einer Anmeldung nach Art. 11 DGA bedürfen und bestimmten Anforderungen nach Art. 12 DGA unterliegen, deren Einhaltung nach Art. 14 DGA von der zuständigen Behörde (in Deutschland der Bundesnetzagentur) überwacht wird.

A. Was sind Datenvermittlungsdienste?

Datenvermittlungsdienste sind natürliche oder juristische Personen, die als neutrale Vermittler zwischen Datengebern und Datennutzern fungieren. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den Austausch von Daten durch technische, rechtliche oder sonstige Mittel zu erleichtern und zu fördern. Nach Art. 2 Nr. 11 DGA werden als Datenvermittlungsdienste allerdings nur solche Dienste erfasst, mit denen

- **Geschäftsbeziehungen** zwischen einer **unbestimmten Anzahl** von Datengebern einerseits und Datennutzern andererseits hergestellt werden sollen,
- um die **gemeinsame Datennutzung**, auch für die Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf personenbezogene Daten, zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass nach dem Willen des Verordnungsgebers Dienste nicht erfasst sein sollen, wenn sie

- Daten **aggregieren**, anreichern oder umwandeln, um deren Wert erheblich zu steigern,

Hinweis 1: Grundsätzlich können laut Erwägungsgrund 27 Satz 3 auch **öffentliche Stellen** als Datenvermittlungsdienste im Sinne des DGA erfasst sein. Jedoch ist auch für sie erforderlich, dass sie das Ziel verfolgen, Geschäftsbeziehungen zwischen einer unbestimmten Anzahl von Datengebern und Datennutzern herzustellen. Dies wird beispielsweise bei von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen betriebenen Daten- bzw. Publikationsrepositorien regelmäßig nicht zutreffen.

Hinweis 2: Um als Datenvermittlungsdienst i.S.d. DGA erfasst zu sein, ist nicht erforderlich, dass es bereits zu einer Datenübermittlung gekommen ist. Erfasst werden vielmehr auch Dienste, die lediglich **Vorfeldtätigkeiten** ausüben (vgl. den Wortlaut: "...durch technische, rechtliche oder sonstige Mittel...").

- urheberrechtlich geschützte Inhalte vermitteln (wie z.B. Filme, Musik, Bilder),
- die Daten nur einem **geschlossenen Nutzerkreis** zugänglich machen.

Hinweis 3: Neben der Frage, was unter einer „Geschäftsbeziehung“ zu verstehen ist, bestehen weitere Unklarheiten:

- Liegen Datenvermittlungsdienste i.S.d DGA auch dann vor, wenn ein Dienst ausschließlich „Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen“ verfolgt (wie z.B. die Durchsetzung von **Auskunftsrechten**, das Recht auf Datenportabilität oder Löschpflichten) aber keine Bereitstellung von Daten im eigentlichen Sinne?
- Liegen Datenvermittlungsdienste i.S.d. DGA auch dann vor, wenn diese Dienste lediglich auf das „**Einwilligungsmanagement**“ für die Nutzung von bereits vorhandenen Daten abzielen, nicht aber auch auf die Bereitstellung dieser Daten oder auch nur den Zugang zu diesen Daten?
- Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob die Vermittlung nach Art. 2 Nr. 11 DGA auf eine „**unbestimmte Anzahl** von betroffenen Personen oder Dateneinhabern einerseits und Datennutzern andererseits“ abzielt bzw. eine „geschlossene Gruppe“ i.S.v. Art. 2 Nr. 11 lit. c DGA vorliegt? Genügt für das Vorliegen einer geschlossenen Gruppe, dass der Zugang z.B. regional begrenzt ist? Was gilt, wenn der Zugang von einer Mitgliedschaft abhängig ist, die bei Vorliegen allgemeiner Kriterien gewährt wird?
- Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob Daten i.S.d. Art. 2 Nr. 11 lit. a DGA „aggregiert, angereichert oder umgewandelt werden, um deren Wert erheblich zu steigern“? Ist dieses Kriterium erfüllt, wenn Daten gebündelt und mittels KI-basierter Verfahren validiert werden und auf diese Weise deren Vertrauenswürdigkeit sichergestellt wird? Genügt es, dass durch Aufbereitung der Daten eine standardisierte Datennutzung ermöglicht wird?

→ Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in unserem DaTNet-Paper 03 „Was sind Datenvermittlungsdienste?“

B. Wie erfüllen Datenvermittlungsdienste ihre Anmeldepflicht?

Wer beabsichtigt, einen Datenvermittlungsdienst i.S.d. oben genannten Definition anzubieten, muss sich gemäß Art. 11 Abs. 1 und 2 DGA bei der für seine Hauptniederlassung zuständigen Behörde im Sinne des Art. 13 DGA – in Deutschland die **Bundesnetzagentur** – anmelden. Die Anmeldung muss die folgenden Angaben zum Anbieter von Datenvermittlungsdiensten enthalten:

- den Namen
- den Rechtsstatus, die **Rechtsform**, die **Eigentümerstruktur**, die relevanten Tochtergesellschaften und bei Eintragung in einem Handelsregister oder einem anderen vergleichbaren öffentlichen nationalen Register, die **Registernummer**,
- die **Anschrift** der Hauptniederlassung und falls zutreffend, und die Anschrift einer etwaigen Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder des gesetzlichen Vertreters (Anbieter von Datenvermittlungsdiensten die nicht in der Union niedergelassen sind, müssen einen gesetzlichen Vertreter benennen (Art. 11 Abs. 3 DGA),
- eine **öffentliche Website** mit vollständigen und aktuellen Informationen
- die **Kontaktpersonen** und Kontaktangaben
- eine **Beschreibung** des beabsichtigten Datenvermittlungsdienstes und Angaben dazu, unter welche der in Art. 10 genannten Kategorien dieser Datenvermittlungsdienst fällt (also insbesondere, ob es um die Vermittlung von nicht-personenbezogenen Daten, personenbezogene Daten oder um die Tätigkeit als Datengenossenschaft geht),
- den voraussichtlichen **Tag der Aufnahme der Tätigkeit**, falls dies ein anderer als der Tag der Anmeldung ist.

Erst nach Einreichung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Anmeldung dürfen Anbieter von Datenvermittlungsdiensten nach Art. 11 Abs. 4 und 5 DGA ihre Tätigkeit – unter Einhaltung der Vorgaben aus insbesondere Art. 12 DGA – in allen Mitgliedstaaten aufnehmen („Verbot mit Anmeldevorbehalt“).

Hinweis 1: Es genügt die **kostenfreie** Anmeldung bei der Bundesnetzagentur. Es ist also keine Genehmigung erforderlich und es erfolgt auch keine inhaltliche Prüfung von materiell-rechtlichen Voraussetzungen. Eine solche Überprüfung wird nach Art. 11 Abs. 9 UAbs. 1 DGA lediglich auf (kostenpflichtigen) Antrag vorgenommen. Wer sich einer solchen freiwilligen „Complianceprüfung“ unterzieht, kann das Label „**in der EU anerkannter Datenvermittler**“ führen und ein entsprechendes Logo verwenden. Die Kosten hierfür bestimmen sich nach dem Zeitaufwand.

Hinweis 2: Für Dienste, die zum 23.6.2022 bereits tätig waren, gilt gemäß Art. 37 DGA eine dreijährige Übergangsfrist: Sie müssen die Verpflichtungen der Art. 11 ff. – und damit auch die Anmeldepflicht – somit erst ab dem 24.9.2025 einhalten.

C. Welche Pflichten gelten für die Erbringung der Datenvermittlungsdienste?

Anbieter, die Datenvermittlungsdienste nach der oben genannten Definition erbringen, unterliegen nicht nur einer Anmeldepflicht, sondern müssen bei der Erbringung ihrer Datenvermittlungsdienste auch die Anforderungen beachten, die in Art. 12 DGA festgelegt sind. Diese lassen sich in **fünf Kategorien** unterteilen:

- **Erstens: Neutralität** der Datenvermittlungsdienste, wozu insbesondere folgende Anforderungen gehören:
 - **Verbot der Nutzung von erhaltenen Daten für andere Zwecke**, und zwar
 - soweit es um die Daten geht, für die er den Vermittlungsdienst erbringt, dürfen diese nicht für andere Zwecke verwendet werden, als sie den Datennutzern zur Verfügung zu stellen (lit. a, siehe aber die Ausnahmen in Erwägungsgrund 33 Nr. 7: Verwendung zur Verbesserung der eigenen Dienste und der Nutzbarkeit oder Interoperabilität, sowie die Ausnahme nach lit. d)
 - soweit es um die Daten geht, die für **Zwecke der Bereitstellung des Dienstes** erhoben wurden, dürfen diese für keine anderen Zwecke verwendet werden (lit. c, es geht hier also in Abgrenzung zu lit. a nicht um die Daten, deren Zugang vermittelt werden soll, erfasst sind hier vielmehr die Daten, die bei der Inanspruchnahme des Dienstes gesammelt werden, wie etwa Datum und Dauer der Nutzung des Dienstes)
 - soweit es um Daten geht, die mit Zustimmung der Datenbereitsteller für das **Angebot von Zusatzdiensten** erhoben werden, dürfen diese für keine anderen Zwecke verwendet werden (lit. e)
 - **Trennungsgebot**, wonach die Datenvermittlung durch eine gesonderte juristische Person erfolgen muss, die von anderen Tätigkeiten des Anbieters getrennt ist (lit. a), wobei unklar ist, wie weit die Entflechtung reichen muss, **insbesondere, inwieweit eine Weisungsfreiheit zu fordern ist**,

- **Diskriminierungsverbot** gegenüber Datengebern und Datennutzern (lit. b), insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsbedingungen und Kosten des Dienstes,
- **Umwandlungsverbot** (lit. d, der Anbieter darf die erhaltenen Daten nur konvertieren, (1.) um entweder Interoperabilität herzustellen, oder (2.) wenn der Nutzer dies verlangt, oder (3.) er dazu gesetzlich verpflichtet ist, wie etwa nach Art. 33 DGA oder (4.) dies der Harmonisierung mit internationalen oder europäischen Datenstandards dient. Ist die Konvertierung nicht durch Gesetz vorgegeben, muss der Anbieter den betroffenen Personen oder Dateninhabers aber in jedem Fall eine Opt-Out-Möglichkeit einräumen, bevor er von den genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch macht.
- **Zweitens: Diskriminierungsfreie, faire und transparente Zugangsbedingungen** (lit. f)
- **Drittens: Einfacher Zugang** zu den vermittelten Daten durch Sicherstellung von Interoperabilitäts- und Standardisierung (lit. i)
- **Viertens: Gewährleistung eines Datensicherheitsniveaus**, insbesondere durch
 - Vorkehrungen gegen Täuschung, **missbräuchliche Praktiken**, unrechtmäßige Übertragung und unrechtmäßigem Zugang (lit. g, h, j, k, l, n und o)
 - Gewährleistung der angemessenen Weiterführung und Absicherung bei **Insolvenz** (lit. h)
 - Informationspflichten bei Datenverarbeitungen **außerhalb der EU** (lit. n)
 - Pflicht der **Protokollierung** der Datenvermittlungsdiensttätigkeit (lit. o)
- **Fünftens: Treuhänderische Interessenbindung und Beratung** für Dienste die gegenüber **datenschutzrechtlich betroffenen Personen** angeboten werden (lit. m), insbesondere die Verpflichtung, die Rechteaübung „im besten Interesse“ der betroffenen Personen zu erleichtern, also u.a. im Hinblick auf Erklärung und Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung, das Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Datenportabilitätsrecht (Art. 15 ff. DSGVO).

Bewertung: Die Anforderungen in Art. 12 DGA sind größtenteils allgemein und unbestimmt gehalten und auch die Erwägungsgründe bieten allenfalls Anhaltspunkte für ihre weitere Konkretisierung. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit dürfte ein freiwilliges Datenteilen und damit die Etablierung von Datenvermittlungsdiensten eher hemmen als fördern.

→ Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in unserem DaTNet-Paper 03 „Was sind Datenvermittlungsdienste?“.

D. Wie und von wem wird die Einhaltung dieser Pflichten überwacht?

Die Einhaltung der Pflichten wird nach Art. 14 DGA von den Behörden überwacht, die die Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 1 DGA bestimmen. In Deutschland wird dies die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** sein. Die Überwachung erfolgt sowohl von Amts wegen auch auf gesonderten formlosen Antrag, die jede natürliche oder juristische Person stellen kann (Art. 14 Abs. 1 S. 2 DGA).

Hinweis: Die Aufgabenübertragung erfolgt durch das Daten-Governance-Gesetz (DGG), welches allerdings noch nicht beschlossen und in Kraft getreten ist.

Werden die Pflichten des DGA nicht erfüllt, kann dies zu behördlichen Aufsichtsmaßnahmen (Art. 14 Abs. 4 DGA) sowie zu Sanktionen nach Art. 34 Abs. 1 DGA i.V.m. dem künftigen § 8 DGG führen, wobei **Geldbußen bis zu 500.000 Euro** drohen.

E. Was gilt für datenaltruistische Organisationen?

„Datenaltruismus“ ist nach der Legaldefinition des Art. 2 Nr. 16 DGA „die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten auf der Grundlage von Einwilligungen betroffener Personen zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder einer Erlaubnis anderer Dateninhaber zur Nutzung ihrer nicht personenbezogenen Daten, **ohne hierfür ein Entgelt** zu fordern oder zu erhalten, [...] für **Ziele von allgemeinem Interesse** gemäß dem nationalen Recht. Solche Ziele sind etwa die Gesundheitsversorgung, die Bekämpfung des Klimawandels, die Verbesserung der Mobilität, die einfachere Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken, die Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die staatliche Entscheidungsfindung oder die wissenschaftliche Forschung im allgemeinen Interesse“.

Um das „altruistische“ Teilen von personenbezogenen Daten und das Vertrauen in entsprechende Organisationen zu fördern, sind im DGA **fünf Instrumente** vorgesehen:

- **Erstens** wird den Mitgliedstaaten die Option eröffnet, nationale Regelungen zum Datenaltruismus zu schaffen (**Öffnungsklausel**).
- **Zweitens** sehen Art. 17-19 DGA eine **Registrierungsoption für „datenaltruistische Organisationen“** vor. In Deutschland wird dieses Register die Bundesnetzagentur führen (§ 2 künftiges DGG). Die Registrierung wird **kostenpflichtig** sein, wobei sich deren

Höhe nach Zeitaufwand bemisst). Die auf diese Weise anerkannten Organisationen können das Label „in der Union anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten“ und ein entsprechendes Logo verwenden.

- **Drittens** gelten für diese registrierten „datenaltruistische Organisationen“ besondere **Pflichten** (Art. 20–22 DGA).
- **Viertens** sieht Art. 25 DGA mit dem „Europäischen **Einwilligungsformular** für Datenaltruismus“ eine Hilfestellung vor.
- **Fünftens** werden Regelungen für die **zuständigen Behörden** und zur behördlichen Überwachung getroffen (Art. 23 f. DGA).

Hinweis: Es werden im DGA **keine Erlaubnistatbestände** und **keine Erleichterungen** für datenaltruistisches Datenteilen geschaffen. Zwar wird in **Art. 15 DGA** klargestellt, dass für anerkannte datenaltruistische Organisationen und andere datenaltruistische Einrichtungen ohne Erwerbszweck die Pflichten der Art. 10 ff. DGA, wie insbesondere die Anmeldepflicht und die Pflichten des Art. 12 DGA, nicht gelten. Diese Erleichterung gilt aber ausdrücklich nur für den Fall, dass keine Geschäftsbeziehungen hergestellt werden sollen, was aber eine Tatbestandsvoraussetzung für die durch den DGA erfassten Dienste ist. Das die von der Erleichterung des Art. 15 DGA erfassten datenaltruistischen Organisationen bereits tatbestandlich nicht von den Pflichten der Art. 10 ff. DGA unterfallen. Dem Art. 15 DGA kommt somit rein deklaratorische Wirkung zu.

Bewertung: Die Vorschriften zum Datenaltruismus sind im Schrifttum auf zum Teil scharfe Kritik gestoßen. Zu Recht wird angezweifelt, dass durch die Etablierung zusätzlicher Pflichten Anreize für Datenaltruismus gesetzt werden. Vielmehr dürften diese Regelungen das Gegenteil bewirken.

IV. Welche ergänzenden Regelungen finden sich im DGA?

Weitere Regelungen enthält der DGA zum Verwaltungsverfahren, zur Einführung des Europäischen Dateninnovationsrats als neuem Expertengremium sowie zum Transfer nicht personenbezogener Daten in Drittstaaten, wobei insbesondere die folgenden Regelungen hervorzuheben sind:

- Art. 27 DGA sieht ein vom nationalen Gesetzgeber auszugestaltendes **allgemeines Beschwerderecht** vor, im Hinblick auf die Tätigkeit von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten und anerkannten datenaltruistischen Organisationen, das bei den jeweils zuständigen Behörden auszuüben ist (in Deutschland die Bundesnetzagentur).
- Art. 34 Abs. 1 DGA verpflichtet die Mitgliedstaaten, Vorschriften über **Sanktionen** bei Verstößen von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten und anerkannten datenaltruistischen Organisationen zu erlassen und anzuwenden. Diese Vorgabe wird mit dem DGG umgesetzt werden.
- Nach Art. 29 DGA wird ein „**Europäischer Dateninnovationsrat**“ in Form einer Expertengruppe eingerichtet, die sich unter anderem aus Vertretern der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden, des Europäischen Datenschutzausschusses, des Europäischen Datenschutzbeauftragten, der Kommission sowie weiterer europäischer Institutionen und Expertengremien zusammensetzt (vgl. Erwägungsgrund 53 DGA). Die Aufgaben des Gremiums sind in Art. 30 DGA festgelegt, insbesondere die Beratung der Europäischen Kommission.
- Mit Art. 31 DGA wird ein Transferregime für die Weiterverwendung von nicht personenbezogenen vertraulichen oder durch Rechte des geistigen Eigentums geschützten Daten **in einem Drittland** eingeführt. Insbesondere müssen öffentliche Stellen, Datenweiterverwender, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und anerkannte datenaltruistische Organisationen alle angemessenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Übertragung von in der Europäischen Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten in Drittstaaten oder den Zugang von Regierungsorganisationen zu diesen Daten zu verhindern, wenn Übertragung oder Zugang im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünden.